



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

3 A 194/22

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 461/22 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 8643457 - 232 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG (Spanien)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 5. April 2023 durch den Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gründe

Nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO über die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.


Im vorliegenden Fall entspricht es billigem Ermessen, die Verfahrenskosten der Beklagten aufzuerlegen, denn sie hat den angefochtenen Bescheid, der im maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) ins Leere ging, aufgehoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Vermerk gemäß § 298 Abs. 3 ZPO

Die bezüglich des vorstehend abgebildeten Originaldokuments durchgeführte Signaturprüfung hat Folgendes ergeben:

Inhaber(in) der Signatur	Ergebnis der Integritätsprüfung	Zeitpunkt der Signatur	Zeitpunkt der Signaturprüfung
	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2023 Apr 5 08:36:27	2023 Apr 5 11:29:07